



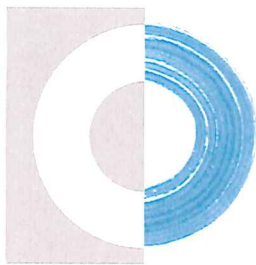
**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**  
Autorité bernoise de surveillance des institutions  
de prévoyance et des fondations

## **Stiftungsurkunde**

**vom 8. August 2018**

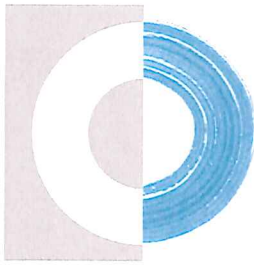
**der Stiftung Physiotherapie Wissenschaften  
(Fondation de science en physiothérapie)  
(Fondazione di scienza in fisioterapia)  
(Foundation for Physiotherapy Science)**

**KL.8988**



**Stiftungsurkunde der  
Stiftung Physiotherapie Wissenschaften  
Fondation de science en physiothérapie  
Fondazione di scienza in fisioterapia  
Foundation for Physiotherapy Science**

- Name** **Art. 1**
- 1.1 Unter dem Namen Stiftung Physiotherapie Wissenschaften (Fondation de science en physiothérapie) (Fondazione di scienza in fisioterapia) (Foundation for Physiotherapy Science) wurde eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
- Sitz** 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
- Zweck** **Art. 2**
- Die Stiftung bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die zukunftsgerechte Förderung der Forschung in der Physiotherapie sowie die Unterstützung der wissenschaftlichen Laufbahn von in der klinischen Forschung tätigen Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen.
- Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Verwirklichung des Zweckes / Reglemente** **Art. 3**
- 3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein Reglement oder mehrere Reglemente erlassen.
- Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.
- Vermögen** **Art. 4**
- Die Stifterinnen widmen der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 10'000.-. Das Stiftungskapital wird durch weitere Zuwendungen geäuffnet.
- Rechnungsabschluss** **Art. 5**
- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.



- 5.2. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

## **Organe**

### **Art. 6**

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle (falls auf eine solche nicht verzichtet werden darf). Das Nähere regelt das Reglement.

## **Stiftungsrat**

### **Art. 7**

- 7.1 Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Die Stifterinnen bezeichnen die ersten Mitglieder.
- 7.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.3 Wahlorgan ist der Stiftungsrat.
- 7.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 7.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten, eine Vize-Präsidentin / einen Vize-Präsidenten sowie eine Quästorin / einen Quästor.
- 7.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 7.7 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Spesenregelung ist aus dem Reglement ersichtlich.

## **Kontrolle**

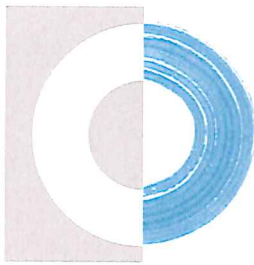
### **Art. 8**

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen.

## **Änderungen**

### **Art. 9**

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.



## Liquidation

### Art. 10

- 10.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- 10.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterinnen oder deren Rechtsnachfolger/innen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Ersetzt Stiftungsurkunde vom 5. Juni 2013.

Martin Verra  
Präsident

Lara E. de Preux Allet  
Vizepräsidentin

Von BBSA genehmigt mit Verfügung  
vom 8. Aug. 2018